

MA 40 – GR-20400/2013, LG 1885/2012

ENTWURF

eines Gesetzes,

mit dem das Gesetz über Sozialbetreuungsberufe in Wien –
Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG

geändert wird

Entwurf

Gesetz, mit dem das Gesetz über Sozialbetreuungsberufe in Wien – Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über Sozialbetreuungsberufe in Wien – Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG, LGBl. für Wien Nr. 4/2008, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 56/2010, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Anlässlich der Untersagung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 7 ist der Qualifikationsnachweis gemäß § 15 oder der Bescheid über die Erteilung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 16 Abs. 2 einzuziehen.

(9) Wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 vorliegen und
2. gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung keine Bedenken mehr bestehen, ist die Berufsberechtigung auf Antrag der Person, der die Berufsberechtigung gemäß Abs. 7 entzogen wurde, wieder zu erteilen. Die eingezogenen Unterlagen sind wieder auszufolgen.“

2. Dem § 16 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anpassungslehrgang darf höchstens einmal wiederholt werden.“

3. Dem § 16 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Eignungsprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.“

4. Dem § 16 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Berufsberechtigung und die Berechtigung zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 2 an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung geknüpft, so ist das Ergebnis eines absolvierten Anpassungslehrganges oder einer abgelegten Eignungsprüfung nachträglich auf der Ausfertigung des Bescheides vom Magistrat der Stadt Wien zu beurkunden.“

5. § 19 samt Überschrift lautet wie folgt:

„Umsetzungshinweis und Zusammenarbeit von Behörden

§ 19. (1) Dieses Landesgesetz setzt

1. die Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22-142 und
2. die Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung , ABI. Nr. L 155 vom 18.6.2009, S. 17-29, um.

(2) Die zur Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden sind im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches verpflichtet, den Organen und Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten Amtshilfe zu leisten. Aufnahmemitgliedstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der EU (Herkunftsmitgliedstaat) erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihre Inhaberin oder ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben.“

6. Dem § 19 werden folgende §§ 20 und 21 samt Überschriften angefügt:

„Datenschutz

§ 20. (1) Die für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden sind ermächtigt, zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Feststellung oder Zuerkennung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung folgende Daten von Personen, die beim Magistrat der Stadt Wien als zuständiger Behörde einen Antrag auf Entscheidung nach diesem Gesetz gestellt haben, zu verwenden und zur Erfüllung von Amtshilfeverpflichtungen an Organe und Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten zu übermitteln:

1. Familien- oder Nachname, Vorname und Titel;
2. Geschlecht;
3. Geburtsdatum;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Daten zur gesundheitlichen Eignung, soweit diese für die Ausbildung oder Ausübung von Sozialbetreuungsberufen von Bedeutung sind;
6. Daten zur Vertrauenswürdigkeit, wie insbesondere strafrechtliche, verwaltungsstrafrechtliche und disziplinarbehördliche Daten, soweit diese in Zusammenhang mit dem Sozialbetreuungsberuf stehen, einschließlich der verhängten Sanktionen und Maßnahmen;

7. Daten über Ausbildungen, insbesondere über Art, Inhalt und Umfang der Ausbildung, Ausbildungsdauer, Qualifikationen, Berufserfahrungen, insbesondere Berufsausübungsdauer, Berufsberechtigungen und Berufsbezeichnungen, soweit diese in Zusammenhang mit Sozialbetreuungsberufen stehen oder für die Ausbildung oder Ausübung von Sozialbetreuungsberufen von Bedeutung sind;

8. Art der Anerkennung und Anerkennungsdatum;

9. Daten zur Ausübung des anerkannten Berufs, insbesondere Dauer der Ausübung.

(2) Der Magistrat der Stadt Wien hat Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 14 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, sicherstellen.

In-Kraft-Treten

§ 21. Die §§ 3 Abs. 8 und 9, 19 Abs. 2, 20 sowie die Änderungen der §§ 16 Abs. 4, 5 und 7 und 19 Abs. 1 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Art. 8 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie; BA-RL) verpflichtet die zuständigen Behörden zur Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der europäischen Integration.

Mit der Gesetzesänderung werden Art. 8 und 56 der BA-RL für den Bereich der Sozialbetreuungsberufe umgesetzt und die rechtlichen Voraussetzungen für die Datenverwendung und -übermittlung im Rahmen der Amtshilfe geschaffen.

Weiters werden gesetzliche Grundlagen für einen besseren Vollzug des Gesetzes in Zusammenhang mit der Untersagung der Berufsberechtigung, Eignungsprüfungen und Anpassungslehrgängen geschaffen.

Ziel und Lösung:

Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG.

Alternativen:

keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

In Hinblick darauf, dass für den Anwendungsbereich des Wiener Sozialbetreuungsberufegesetzes (WSBBG) nur mit einer geringen Anzahl von Anfragen gerechnet wird (einstellige Fallzahlen), ist nicht mit relevanten finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:
Die Novelle dient der Vereinfachung der Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten und erleichtert Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe aus der Europäischen Union in Einzelfällen den rascheren Zugang zum Arbeitsmarkt.

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelungen dienen der Umsetzung der Art. 8 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie; BA-RL).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Art. 8 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie; BA-RL).

Es werden Auskunftspflichten verankert und die datenschutzrechtlich erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Übermittlung und den Austausch notwendiger personenbezogener Daten geschaffen.

Im Fall der Entziehung der Berufsberechtigung wird die Behörde verpflichtet den Qualifikationsnachweis bzw. den Bescheid über die Erteilung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung einzuziehen.

Die Anzahl der möglichen Wiederholungen des Anpassungslehrganges und der Eignungsprüfung wird gesetzlich festgelegt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es erwachsen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.

III. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 8 und 9):

Die Behörde hat im Falle der Entziehung der Berufsberechtigung den Qualifikationsnachweis bzw. den Bescheid über die Erteilung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung einzuziehen. Damit soll verhindert werden, dass Personen, denen die Berechtigungen zur Ausübung des Berufes und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung entzogen wurden, weiter am Arbeitsmarkt unter Vorlage des Zeugnisses bzw. Bescheides über die Erteilung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung im Sozialbetreuungsberuf tätig werden können. Sofern gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung keine Bedenken mehr bestehen, ist die Berufsberechtigung auf Antrag wieder zu erteilen. Die eingezogenen Unterlagen sind in diesem Fall wieder auszuhändigen.

Zu Z 2 und 3 (§ 16 Abs. 4 und 5):

Die Anzahl der insgesamt möglichen Wiederholungen des Anpassungslehrganges und der Eignungsprüfung wird ausdrücklich geregelt.

Die bundesgesetzlichen Regelungen betreffend die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege (§ 66 Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung - GuK-AV, BGBl. II 179/1999 in der geltenden Fassung, und § 56 Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung - Pflh-AV, BGBl. II Nr. 371/1999 in der geltenden Fassung) beschränken die Wiederholungsmöglichkeiten der Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen. Im Hinblick auf die verschränkte Ausbildung für bestimmte Angehörige der Sozialberufe im Bereich der Pflegehilfe im Rahmen einer Anrechnung von Modulen wird eine gleichlautende Regelung im WSBBG getroffen.

Weitere Antritte zur Prüfung sind nicht zulässig. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, die gesamte Ausbildung nach dem WSBBG zu absolvieren.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 7):

Die Bestimmung soll die Umgehung der Antrittsbeschränkungen verhindern und ermöglicht den Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe im Einzelfall den urkundlichen Nachweis, dass die im Bescheidspruch auferlegten Bedingungen erfüllt sind. Die Ausfertigung des Bescheides mit der behördlichen Beurkundung kann als öffentliche Urkunde zu Beweis Zwecken im Rechtsverkehr verwendet werden, wodurch die Rechtssicherheit erheblich erhöht wird.

Zu Z 5 (§ 19):

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über Sozialbetreuungsberufe in Wien – Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG, LGBl. für Wien Nr. 4/2008, am 20. Februar 2008 wurde nicht nur die in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes angeführte Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22-142, umgesetzt, sondern auch die Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.6.2009, S. 17-29. Die Richtlinie 2009/50/EG wird nunmehr ausdrücklich im Gesetzestext (§ 19 Abs. 1 Z 2) angeführt.

§ 19 Abs. 2 WSBBG korrespondiert mit Art. 22 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und normiert in Umsetzung der Richtlinie, dass Hilfe nicht nur innerstaatlich sondern auch anderen Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG zu leisten ist. Eine Verpflichtung zur Hilfeleistung besteht nur soweit die Behörde die erbetenen Amtshandlungen auf Grundlage dieses Gesetzes vorzunehmen befugt ist. Die Hilfeleistung dient der Überwindung tatsächlicher Schwierigkeiten und kann allfällig fehlende rechtliche Möglichkeiten der ersuchenden Stelle nicht ersetzen. Insbesondere besteht auch keine Verpflichtung zur Ermittlung von personenbezogenen Daten allein zum Zwecke der Amtshilfe und kann eine solche auch nicht begründet werden. So ist etwa die Frage allfälliger Insolvenzen der Antragstellenden Person im Rahmen der Vollziehung des WSBBG nicht relevant.

Zu Z 6 (§ 20):

Die Bestimmung schafft die datenschutzrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für die Verwendung der notwendigen personenbezogenen Daten bei der Vollziehung des WSBBG und die Übermittlung von Daten im Rahmen der behördlichen Verwaltungszusammenarbeit. Es sind dies speziell jene Daten, die im Bewilligungsverfahren zum Zwecke der Prüfung der Voraussetzungen für die Feststellung oder Zuerkennung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung erforderlich sind, wie Familien- oder Nachname, Vorname, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Daten zur gesundheitlichen Eignung, zur Vertrauenswürdigkeit sowie Daten über Ausbildungen, Daten zur Anerkennung und zur Ausübung des anerkannten Berufs.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG
Änderung des WSBBG

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 3. (1) bis (7).....	§ 3. (1) bis (7).....
	<p>(8) Anlässlich der Untersagung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 7 ist der Qualifikationsnachweis gemäß § 15 oder der Bescheid über die Erteilung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 16 Abs. 2 einzuziehen.</p> <p>(9) Wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 vorliegen und 2. gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung keine Bedenken mehr bestehen, <p>ist die Berufsberechtigung auf Antrag der Person, der die Berufsberechtigung gemäß Abs. 7 entzogen wurde, wieder zu erteilen. Die eingezogenen Unterlagen sind wieder auszufolgen.</p>
§ 16. (1) bis (3).....	§ 16. (1) bis (3).....
<p>(4) Ein Anpassungslehrgang ist die Ausübung von Tätigkeiten im entsprechenden Schwerpunkt gemäß § 2 Z 2 oder Z 3 des Sozialbetreuungsberufs in Österreich, die unter der Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist zu bewerten.</p>	<p>(4) Ein Anpassungslehrgang ist die Ausübung von Tätigkeiten im entsprechenden Schwerpunkt gemäß § 2 Z 2 oder Z 3 des Sozialbetreuungsberufs in Österreich, die unter der Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist zu bewerten. Der Anpassungslehrgang darf höchstens einmal wiederholt werden.</p>

<p>(5) Eine Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers, den Sozialbetreuungsberuf im entsprechenden Schwerpunkt in Österreich auszuüben, beurteilt wird.</p>	<p>(5) Eine Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers, den Sozialbetreuungsberuf im entsprechenden Schwerpunkt in Österreich auszuüben, beurteilt wird. Die Eignungsprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.</p>
<p>(7) Die Behörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihr oder ihm gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über den Antrag hat spätestens binnen vier Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.</p>	<p>(7) Die Behörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihr oder ihm gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über den Antrag hat spätestens binnen vier Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Wurde die Berufsberechtigung und die Berechtigung zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 2 an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung geknüpft, so ist das Ergebnis eines absolvierten Anpassungslehrganges oder einer abgelegten Eignungsprüfung nachträglich auf der Ausfertigung des Bescheides vom Magistrat der Stadt Wien zu beurkunden.</p>
<p>(8).....</p>	<p>(8) und (9)</p>

Umsetzungshinweis

§ 19. Dieses Landesgesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22-142.

Umsetzungshinweis und Zusammenarbeit von Behörden

§ 19. (1) Dieses Landesgesetz setzt

- 1. die Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22-142 und**
- 2. die Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABI. Nr. L 155 vom 18.6.2009, S. 17-29, um.**

(2) Die zur Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden sind im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches verpflichtet, den Organen und Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten Amtshilfe zu leisten. Aufnahmemitgliedstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der EU (Herkunftsmitgliedstaat) erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihre Inhaberin oder ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben.

Datenschutz

§ 20. (1) Die für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden sind ermächtigt, zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Feststellung oder Zuerkennung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung folgende Daten von Personen, die beim Magistrat der Stadt Wien als zuständiger Behörde einen Antrag auf Entscheidung nach diesem Gesetz gestellt haben zu verwenden und zur Erfüllung von Amtshilfeverpflichtungen an Organe und Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten zu übermitteln:

- 1. Familien- oder Nachname, Vorname und Titel;**
- 2. Geschlecht;**
- 3. Geburtsdatum;**
- 4. Staatsangehörigkeit;**
- 5. Daten zur gesundheitlichen Eignung, soweit diese für die Ausbildung oder Ausübung von Sozialbetreuungsberufen von Bedeutung sind;**
- 6. Daten zur Vertrauenswürdigkeit, wie insbesondere strafrechtliche, verwaltungsstrafrechtliche und disziplinarbehördliche Daten, soweit diese in Zusammenhang mit dem Sozialbetreuungsberuf stehen, einschließlich der verhängten Sanktionen und Maßnahmen;**
- 7. Daten über Ausbildungen, insbesondere über Art, Inhalt und Umfang der Ausbildung, Ausbildungsdauer, Qualifikationen, Berufserfahrungen, insbesondere Berufsausübungsdauer, Berufsberechtigungen und Berufsbezeichnungen, soweit diese in Zusammenhang mit Sozialbetreuungsberufen stehen oder**

für die Ausbildung oder Ausübung von Sozialbetreuungsberufen von Bedeutung sind;
8. Art der Anerkennung und Anerkennungsdatum;
9. Daten zur Ausübung des anerkannten Berufs, insbesondere Dauer der Ausübung.

(2) Der Magistrat der Stadt Wien hat Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 14 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, sicherstellen.

In-Kraft-Treten

§ 21. Die §§ 3 Abs. 8 und 9, 19 Abs. 2, 20 sowie die Änderungen der §§ 16 Abs. 4, 5 und 7 und 19 Abs. 1 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.